

31. Jänner 2008

BMF-010302/0066-IV/8/2008

An

Bundesministerium für Finanzen  
Zollämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern  
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**AH-4501, Folterwaren**

*Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten*

Die Arbeitsrichtlinie Folterwaren (AH-4501) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend "Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten" (kurz "Folterwaren") dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 31. Jänner 2008.

## 0. Einführung

### 0.1. Art der Maßnahme

#### Verbot

#### Ausfuhr

Güter, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben.

Gilt unabhängig von der Herkunft der Güter.

#### Einfuhr

Gelistete Güter, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben.

Gilt unabhängig von der Herkunft der Güter.

#### Technische Hilfe

Jede Annahme aus Drittland oder Leistung im Drittland ist verboten.

#### Genehmigungs- erfordernis

Güter, die zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten.

Gilt unabhängig von der Herkunft der Güter.

### 0.2. Übersicht Arbeitsrichtlinie

Einführung	0.
▪ Art der Maßnahme	0.1.
▪ Übersicht Arbeitsrichtlinie	0.2.
▪ Rechtsgrundlagen	0.3
▪ Begriffsbestimmungen und Definitionen	0.4.
Ausfuhr	1.
▪ Allgemeine Vorschriften	1.0.
▪ Umfang der Maßnahme	1.1.
▪ Verfahren bei Ausfuhr	1.2.
▪ Ausfuhrdokumente	1.3.
▪ Ausnahmen und Sonderbestimmungen	1.4.

Einfuhr	2
▪ Allgemeine Vorschriften	2.0.
▪ Umfang der Maßnahme	2.1.
▪ Verfahren bei der Einfuhr	2.2.
▪ Einfuhrdokumente	2.3.
▪ Ausnahmen und Sonderbestimmungen	2.4.
Durchfuhr	3.
Innergemeinschaftliche Verbringung	4.
Vermittlung	5.
Beschlagnahme	6.
▪ Beschlagnahme	6.1.
▪ Verwertung	6.2.
Strafbestimmungen	7.
Anhänge	8.
▪ Änderungsübersicht	8.1.
▪ Behörden der Mitgliedstaaten	8.2.

### 0.3. Rechtsgrundlagen

RV 1	FOLTERWAREN	ABl. Nr.	Gilt
	Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates vom 27. Juni 2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten.	ABIEU L200	ab 30.06.2006
Novellen:			
	▪ Berichtigung vom 16.03.2006	ABLEU L079	
	▪ VERORDNUNG (EG) Nr. 1377/2006 DER KOMMISSION vom 18. September 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet	ABLEU L255	20.9.2006

werden könnten

## 0.4. Begriffsbestimmungen und Definitionen

### 1. Folter

Jede Handlung, durch die einer Person vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Diensts oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Strafen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind;

### 2. andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

jede Handlung, durch die einer Person erhebliche körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Diensts oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Strafen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind;

### 3. Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörde

Jede Behörde in einem Drittland, die für die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung, Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten zuständig ist, unter anderem, aber nicht ausschließlich, Polizei, Staatsanwaltschaft, Justizbehörden, öffentliche oder private Strafvollzugsbehörden sowie gegebenenfalls staatliche Sicherheitskräfte und militärische Behörden;

### 4. Ausfuhr

Jede Verbringung von Gütern aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, einschließlich der Verbringung von Gütern, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, und der Verbringung von Gütern nach Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92;

*!! Achtung:!!*

*Der Begriff Ausfuhr ist hier weiter als Ausfuhr und Wiederausfuhr nach ZK.*

### 5. Einfuhr

Jede Verbringung von Gütern in das Zollgebiet der

Gemeinschaft, einschließlich der vorübergehenden Lagerung, der Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager, der Überführung in ein Nichterhebungsverfahren und der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92;

*!! Achtung:!!*

*Der Begriff Einfuhr ist hier weiter als Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach ZK.*

## 6. technische Hilfe

Jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Wartung, Montage oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Hilfe kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Hilfe in mündlicher Form und Hilfe auf elektronischem Wege ein;

## 7. Museum

Eine gemeinnützige ständige Einrichtung, die der Gesellschaft und ihrer Entwicklung dient, der Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle Zeugnisse des Menschen und seiner Umwelt für Studien-, Bildungs- und Unterhaltungszwecke sammelt, bewahrt, erforscht, vermittelt und ausstellt;

## 8. zuständige Behörde

Eine im Anhang aufgeführte Behörde eines Mitgliedstaats, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über Folterwaren über Genehmigungsanträge entscheidet;

## 9. Antragsteller

- Bei Ausfuhren:
 

jede natürliche oder juristische Person, die Vertragspartner des Empfängers in einem Land ist, in das die Güter ausgeführt werden, und die befugt ist, zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Zollanmeldung über die Verbringung von dieser Verordnung über Folterwaren unterliegenden Gütern aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu entscheiden; wurde kein Ausfuhrvertrag geschlossen oder handelt der Vertragspartner nicht in eigenem Namen, so ist ausschlaggebend, wer die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich bestimmt;
- wenn bei solchen Ausfuhren nach dem Ausfuhrvertrag die Verfügungsrechte über die Güter einer außerhalb der Gemeinschaft niedergelassenen Person zustehen, die in der Gemeinschaft niedergelassene Vertragspartei;
- bei Leistung technischer Hilfe in Drittländern die natürliche oder juristische Person, die die Leistung erbringen wird. (*Umfasst nur Spezialfälle für historisch wertvolle Waren für Ausstellungen*)

## 10. Folterwaren

Die in der Verordnung über "Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer,

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten" bezeichneten Güter werden für Zwecke dieser Zolldokumentation einfach als "**Folterwaren**" bezeichnet.

## 1. Ausfuhr

### 1.0. Allgemeine Vorschriften

Ausfuhr im Sinne dieser Zolldokumentation bezeichnet jede Verbringung von Gütern aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, einschließlich der Verbringung von Gütern, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, und der Verbringung von Gütern nach Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

Für die Zwecke der Durchführung der Verordnung über Folterwaren werden Ceuta, Helgoland und Melilla als Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft behandelt. Das bedeutet, dass die Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nach Artikel 3 Absatz 1 ZK in diese Gebiete keine Ausfuhr im Sinne der Verordnung über Folterwaren darstellt.

*Freizonen des Kontrolltyps I* *Das sind solche, bei denen sich die Kontrollen im wesentlichen auf eine vorhandene Umzäunung bezieht (Art. 168 ZK und Art. 799a ZK-DVO). Die Genehmigungsfreiheit gilt daher bei Freizonen nur für Freizonen des Kontrolltyps I, da bei Freizonen des Kontrolltyps II die Zollkontrollen und Zollförmlichkeiten im Wesentlichen gemäß dem Zoll-Lagerverfahren durchgeführt (Art. 168a ZK und Art. 799b ZK-DVO) werden.*

### 1.1. Umfang der Maßnahme

1. Ausfuhrverbot	Waren
	Güter, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben.
Medizinisch-technische Güter werden vom Verbot nicht erfasst.	
<b>Warenkatalog zum Ausfuhrverbot</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Güter, konstruiert für die Hinrichtung von Menschen, wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Galgen und Fallbeile</li> </ul> </li> </ul>	
ex 4421 90 98, ex 8208 90 00	

- Elektrische Stühle zur Hinrichtung von Menschen  
ex 8543 89 95, ex 9401 79 00, ex 9401 80 00,  
ex 9402 10 00, ex 9402 90 00
- Hermetisch verschließbare Kammern, zum Beispiel hergestellt aus Stahl oder Glas, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung von tödlichen Gasen oder Substanzen  
ex 9406 00 38, ex 9406 00 80
- Automatische Injektionssysteme, konstruiert zur Hinrichtung von Menschen durch Verabreichung einer letalen chemischen Substanz  
ex 8413 81 90, ex 9018 90 50, ex 9018 90 60,  
ex 9018 90 85
- Güter, konstruiert, um auf Menschen Zwang auszuüben, wie folgt:
  - Elektroschock-Gürtel, konstruiert, um durch Abgabe von Elektroschocks mit einer Leerlaufspannung größer als 10.000 V auf Menschen Zwang auszuüben  
ex 8543 89 95

## 2. Ausfuhr genehmigungserfordernis

### Waren

Güter, die zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten.

### Warenkatalog zum Ausfuhr genehmigungserfordernis

- Güter, konstruiert zur Fesselung von Menschen, wie folgt:
  - Zwangsstühle und Fesselungsbretter  
*(Diese Nummer erfasst nicht Stühle, die für behinderte Personen konstruiert sind.)*  
ex 9401 61 00, ex 9401 69 00, ex 9401 71 00,  
ex 9401 79 00, ex 9402 90 00, ex 9403 20 91,  
ex 9403 20 99, ex 9403 50 00, ex 9403 70 90,  
ex 9403 80 00
  - Fußeisen, Mehrpersonen-Fesseln, Fesseln und Einzelschellen oder Fesselarmbänder  
*(Diese Nummer erfasst nicht normale Handschellen. Normale Handschellen sind Handschellen, deren Gesamtlänge einschließlich Kette, gemessen im geschlossenen Zustand vom Außenrand einer Schelle*

zum Außenrand der anderen Schelle zwischen 150 und 280 mm beträgt und die nicht verändert wurden, um körperliche Schmerzen oder Leiden zu verursachen)

ex 7326 90 98, ex 8301 50 00, ex 3926 90 99

- Daumenschellen und Daumenschrauben, einschließlich gezackter Daumenschellen

ex 7326 90 98, ex 8301 50 00, ex 3926 90 99

- Tragbare Geräte, konstruiert zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz, wie folgt:

- Tragbare Elektroschock-Geräte, einschließlich - aber nicht beschränkt auf - Elektroschock-Schlagstöcke, Elektroschock-Schilde, Elektroschocker (Paralyser) und Elektroschock-Pfeilwaffen die eine Leerlaufspannung größer als 10.000 V haben

(Diese Nummer erfasst nicht Elektroschock-Gürtel wie in Nummer 1 bei Ausfuhrverbot beschrieben und

auch nicht einzelne Elektroschock-Geräte, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden)

ex 8543 89 95, ex 9304 00 00

- Substanzen zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz und zugehörige tragbare Ausbringungsausrüstung, wie folgt:

- Tragbare Geräte zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz durch Verabreichung oder Ausbringung einer handlungsunfähig machenden chemischen Substanz

(Diese Nummer erfasst nicht einzelne tragbare Geräte, selbst wenn diese eine chemische Substanz enthalten, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden)

ex 8424 20 00, ex 9304 00 00

- Pelargonsäurevanillylamid (Nonivamid, PAVA) (CAS-Nr. 2444-46-4)

ex 2924 29 95

- Oleoresin Capsicum (OC) (CAS-Nr. 8023-77-6)

ex 2939 99 00

**3. Kennzeichnung der Güter im Zolltarif**

Die betroffenen Waren sind im Zolltarif entsprechend gekennzeichnet.

**4. Bezug zu e-Zoll**

Die Maßnahme ist in e-Zoll integriert.

<b>5. Einreihung der Güter</b>	Die Einreihung der Güter erfolgt nach den Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur.
--------------------------------	--

## 1.2. Verfahren bei Ausfuhr

<b>Ordnungsgemäße Genehmigung</b>	Bei der Erledigung der Zollformalitäten legt der Ausführer den ordnungsgemäß ausgefüllten Vordruck als Nachweis dafür vor, dass die für die Ausfuhr erforderliche Genehmigung erteilt wurde.  Die Nummer der Genehmigung ist in der Anmeldung anzuführen.
<b>Übersetzung</b>	Wurde der Vordruck nicht in einer Amtssprache des Mitgliedstaats ausgefüllt, in dem die Zollformalitäten erledigt werden, so kann von dem Ausführer die Vorlage einer Übersetzung in eine solche Amtssprache verlangt werden.
<b>Geltung</b>	Die Genehmigungen für die Ausfuhr gelten gemeinschaftsweit.  Die Gültigkeitsdauer beträgt drei bis zwölf Monate und kann um bis zu zwölf Monate verlängert werden. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Dokument ersichtlich.
<b>Zuständige Behörde</b>	Die in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zuständigen Behörden sind im Anhang (Abschnitt 8.6.) zu dieser Arbeitsrichtlinie dargestellt, in Österreich ist dies:  Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Abteilung für Aus- und Einfuhrkontrolle A-1011 Wien Stubenring 1 Tel.: (+43) (0)1 71100 8327, Fax: (+43) (0)1 71100 8366 E-Mail: post@C22.bmwa.gv.at

## 1.3. Ausfuhrdokumente

<b>Ausfuhrgenehmigung</b>	Die für die betreffende Ausfuhr erforderliche gültige Genehmigung.  <b>e-Zoll-Codierung: E990</b>
---------------------------	---

## 1.4. Ausnahmen und Sonderbestimmungen

<b>Güter und technische Unterstützung für</b>	Gültige Genehmigung muss für die Abfertigung der Waren vorliegen.
---	---

**Ausstellungen in Museen****Medizinisch-technische  
Güter****Friedenssicherungsmaß-  
nahme oder  
Krisenmanagement-  
operation****Verwendung durch  
Strafverfolgungs-  
/Vollzugsbehörden****e-Zoll-Codierung: E990**

Für medizinisch-technische Güter besteht eine allgemeine Ausnahme vom Ausfuhrverbot, d.h. solche Güter werden von diesem Verbot generell nicht erfasst.

**e-Zoll-Codierung: 7911**

Das Ausfuhrgenehmigungserfordernis gilt nicht für Ausführen in Drittländer, sofern die Güter von militärischem oder zivilem Personal eines Mitgliedstaats verwendet werden und dieses Personal an einer Friedenssicherungsmaßnahme oder Krisenmanagementoperation der EU oder der Vereinten Nationen in dem betreffenden Drittland oder an einer Operation teilnimmt, die auf der Grundlage eines Abkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der Verteidigung durchgeführt wird.

Die Zollbehörden und andere relevante Behörden haben das Recht, zu überprüfen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist. Solange eine solche Überprüfung noch aussteht, darf die Ausfuhr nicht erfolgen. Ist aus den Dokumenten nicht eindeutig ersichtlich, dass eine entsprechende Operation vorliegt, so kontaktiert die Zollstelle das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

**e-Zoll-Codierung: Y907**

Das Ausfuhrgenehmigungserfordernis gilt nicht für:

- Ausführen in die nachfolgend aufgelisteten Gebiete der Mitgliedstaaten, die nicht Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft sind,
  - Dänemark:  
Grönland;
  - Frankreich:  
Neukaledonien und Nebengebiete,  
Französisch-Polynesien,  
Französische Süd- und Antarktisgebiete,  
Wallis und Futuna,  
Mayotte,  
St. Pierre und Miquelon;
  - Deutschland:  
Büsingen.
- sofern die Güter von einer Behörde verwendet werden, die sowohl im Bestimmungsland oder -gebiet

als auch im Mutterland des Mitgliedstaats, zu dem das betreffende Gebiet gehört, Strafverfolgungs-/Vollzugsbefugnisse hat.

Die Zollbehörden haben das Recht, zu überprüfen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, und können beschließen, dass die Ausfuhr nicht erfolgen darf, solange eine solche Überprüfung noch aussteht. Ist aus den Dokumenten nicht eindeutig ersichtlich, dass eine entsprechende Behörde Empfänger bzw. Ausführer ist, so kontaktiert das Zollamt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

#### **e-Zoll-Codierung: Y908**

##### **Befreiungsbestimmungen der AußHV 2005**

Die Befreiungsbestimmungen des § 7 AußHV 2005 sind auf Folterwaren nicht anwendbar.

##### **Feststellungsbescheid**

Liegt bei der Abfertigung ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vor, so ist keine Genehmigung nach dieser Arbeitsrichtlinie erforderlich.

*Die Vorlage des Feststellungsbescheides ist keine Maßnahme im Sinne des Art. 235 ZK-DVO.*

#### **e-Zoll-Codierung: 4FSB**

## **2. Einfuhr**

### **2.0. Allgemeine Vorschriften**

Einfuhr im Sinne dieser Zolldokumentation ist jede Verbringung von Gütern in das Zollgebiet der Gemeinschaft, einschließlich der vorübergehenden Lagerung, der Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager, der Überführung in ein Nichterhebungsverfahren und der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

#### *Hinweis:*

*Der Begriff Einfuhr ist hier weiter als Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nach ZK.*

Für die Zwecke der Durchführung der Verordnung über Folterwaren werden Ceuta, Helgoland und Melilla als Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft behandelt. Das bedeutet, dass die Verbringung von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft nach Artikel 3 Absatz 1 ZK aus diesen Gebieten bzw. keine Einfuhr im Sinne der Verordnung über Folterwaren darstellt.

### **2.1. Umfang der Maßnahme**

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| <b>1. Einfuhrverbot</b> | Güter, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum |
|-------------------------|---|

	Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben.
	Medizinisch-technische Güter werden vom Verbot nicht erfasst.
	Warenkatalog siehe Abschnitt 8.2.
<b>Einfuhr genehmigungserfordernis (Spezialfall)</b>	Güter, die im Bestimmungsmitgliedstaat in den sie eingeführt werden, aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden.
	Eine entsprechende gültige Genehmigung für die Waren ist erforderlich.
	<b>e-Zoll-Codierung: Y905</b>
<b>2. Kennzeichnung der Güter im Zolltarif</b>	Die betroffenen Waren sind im Zolltarif entsprechend gekennzeichnet.
<b>3. Bezug zu e-Zoll</b>	Die Maßnahme ist in e-Zoll integriert.
<b>4. Einreihung der Güter</b>	Die Einreihung der Güter erfolgt nach den Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur.

## 2.2. Verfahren bei Einfuhr

<b>Ordnungsgemäße Genehmigung</b>	Bei der Erledigung der Zollformalitäten legt der Einführer den ordnungsgemäß ausgefüllten Vordruck als Nachweis dafür vor, dass die für die Enfuhr erforderliche Genehmigung erteilt wurde.  Die Nummer der Genehmigung ist in der Anmeldung anzuführen.
<b>Übersetzung</b>	Wurde der Vordruck nicht in einer Amtssprache des Mitgliedstaats ausgefüllt, in dem die Zoll-formalitäten erledigt werden, so kann von dem Einführer die Vorlage einer Übersetzung in eine solche Amtssprache verlangt werden.
<b>Geltung</b>	Die Genehmigungen für die Einfuhr gelten gemeinschaftsweit.  Die Gültigkeitsdauer beträgt drei bis zwölf Monate und kann um bis zu zwölf Monate verlängert werden. Die Gültigkeitsdauer ist auf dem Dokument ersichtlich.
<b>Zuständige Behörde</b>	Die in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zuständigen Behörden sind im An-hang zu dieser Arbeitsrichtlinie dargestellt, in Österreich ist dies:  Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Abteilung für Aus- und Einfuhrkontrolle A-1011 Wien Stubenring 1

Tel.: (+43) (0)1 71100 8327, Fax: (+43) (0)1 71100 8366

E-Mail: post@C22.bmwa.gv.at

## 2.3. Einfuhrdokumente

<b>Einfuhr- genehmigung</b>	Entsprechende gültige Genehmigung für die einzuführenden Waren. <b>e-Zoll-Codierung: Y905</b> (für den Spezialfall)
---------------------------------	--

## 2.4. Ausnahmen und Sonderbestimmungen

<b>Befreiungsbestimmungen der AußHV 2005</b>	Die Befreiungsbestimmungen des § 7 AußHV 2005 sind auf Folterwaren nicht anwendbar.
<b>Feststellungsbescheid</b>	Liegt bei der Abfertigung ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vor, so ist keine Genehmigung nach dieser Arbeitsrichtlinie erforderlich.  <i>Die Vorlage des Feststellungsbescheides ist keine Maßnahme im Sinne des Art. 235 ZK-DVO.</i>

**e-Zoll-Codierung: 4FSB**

## 3. Durchfuhr

Keine Genehmigung ist jedoch erforderlich für Güter, die durch das Zollgebiet der Gemeinschaft lediglich durchgeführt werden, also Güter, die nicht einer anderen zollrechtlich zulässigen Behandlung oder Verwendung als dem externen Versandverfahren gemäß Artikel 91 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zugeführt werden, einschließlich der Lagerung von Nichtgemeinschaftswaren in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager.

Bei anderen Gütern als solchen, "die durch das Zollgebiet der Gemeinschaft lediglich durchgeführt werden" gelten die Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr.

<i>Freizonen des Kontrolltyps I</i>	<i>Das sind solche, bei denen sich die Kontrollen im wesentlichen auf eine vorhandene Umzäunung bezieht (Art. 168 ZK und Art. 799 Buchst. a ZK-DVO). Die Genehmigungsfreiheit gilt daher bei Freizonen nur für Freizonen des Kontrolltyps I, da bei Freizonen des Kontrolltyps II die Zollkontrollen und Zollförmlichkeiten im Wesentlichen gemäß dem Zoll-Lagerverfahren durchgeführt (Art. 168a ZK und Art. 799 Buchst. b ZK-DVO) werden.</i>
---	---

## **4. Innergemeinschaftliche Verbringung**

Keine Beschränkung.

## **5. Vermittlung**

Keine Beschränkung.

## **6. Beschlagnahme**

### **6.1. Beschlagnahme**

Wird für Güter, die in den Güter-Listen aufgeführt sind, eine Zollanmeldung vorgelegt und wird bestätigt, dass für die vorgesehene Aus- oder Einfuhr keine Genehmigung nach Maßgabe der Verordnung über Folterwaren erteilt wurde, so beschlagnahmen die Zollbehörden die angemeldeten Güter und weisen auf die Möglichkeit hin, eine Genehmigung nach Maßgabe dieser Verordnung zu beantragen.

Die Beschlagnahme erfolgt in diesen Fällen unmittelbar nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005.

### **6.2. Verwertung**

Wird binnen sechs Monaten nach der Beschlagnahme entweder keine Genehmigung beantragt oder wird ein solcher Antrag von der zuständigen Behörde abgelehnt, so verfügen die Zollbehörden über die beschlagnahmten Güter nach Maßgabe des geltenden innerstaatlichen Rechts.

Die betroffenen Zollbehörden kontaktieren zu diesem Zweck nach Ablauf von 6 Monaten das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung für Aus- und Einfuhrkontrolle (Abteilung C2/2), 1011 Wien, Stubenring 1, Tel.: 01 71100/8327 DW, Fax 01 71100/8386 DW, e-Mail: post@c22.bmwa.gv.at).

## **7. Strafbestimmungen**

Für Vergehen in Zusammenhang mit Militärgütern sind die Strafbestimmungen des § 37 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 bis 6 AußHG 2005 anwendbar.

Siehe dazu die AH-1130 Strafbestimmungen, insbesondes die Ausführungen zu Abschnitt 1.1. Z 1 und zu Abschnitt 2.1.

## 8. Anhänge

### 8.1. Änderungsübersicht

Stand	Änderungen
26. März 2007	Neugliederung der Arbeitsrichtlinie, Anpassung an e-Zoll, Einführung der Beschlagnahme- und Verwertungsvorschriften

### 8.2. Behörden der Mitgliedstaaten (Art. 8 und 11 der VO)

#### BELGIEN

Ministerie van Economie, Energie, Handel en Wetenschapsbeleid  
 Directoraat E4: Economisch Potentieel, Markttoegangsbeleid  
 Tarifaire en Non-tarifaire Maatregelen  
 Vooruitgangsstraat 50c  
 B-1210 Brussel  
 Tel. (32-2) 277 51 11  
 Fax (32-2) 277 53 03  
 E-mail: Charles.godart@mineco.fgov.be

Ministère de l'économie, de l'énergie, du commerce et de  
 la politique scientifique  
 Directeurat, E4: potentiel économique, politique d'accès  
 aux marchés, mesures tarifaires et non-tarifaires  
 Rue du Progrès 50c  
 B-1210 Bruxelles  
 Téléphone: 32 (2) 277 51 11  
 Télécopie: 32 (2) 277 53 03  
 E-mail: Charles.godart@mineco.fgov.be

#### TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ministerstvo průmyslu a obchodu  
 Lisenční správa  
 Na Františku 32  
 110 15 Praha 1

**Česká republika**

Tel.: (420) 224 90 76 41

Fax: (420) 224 22 18 81

E-mail: osm@mpo.cz

**DÄNEMARK**

Anhang III, Nrn. 2 und 3

Justitsministeriet

Slotsholmsgade 10

DK-1216 København K

Denmark

Telephone: (45) 33 92 33 40

Telefax: (45) 33 93 35 10

E-mail: jm@jm.dk

Anhang II und Anhang III, Nr. 1

Økonomi- og Erhvervsministeriet

Erhvers- og Byggestyrelsen

Eksportkontroladministrationen

Langelinie Allé 17

DK-2100 København Ø

Denmark

Telephone: (45) 35 46 60 00

Telefax: (45) 35 46 60 01

E-mail: ebst@ebst.dk

**DEUTSCHLAND**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29—35

D-65760 Eschborn

Tel.: (+49) 6196 908-0

Fax: (+49) 6196 908 800

E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

**ΕΛΛΑΣ****GRIECHENLAND**

Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών

Γενική Διεύθυνση Σχεδιασμού και Διαχείρισης Πολιτικής

Διεύθυνση Διεθνών Οικονομικών Ροών  
Κορνάρου 1  
GR-105 63 Αθήνα  
Τηλ. (30-210) 328 60 47, (30-210) 328 60 31  
Φαξ (30-210) 328 60 94  
E-mail: e3c@mnec.gr

ESTLAND  
Eesti Välisministeerium  
Välismajanduse ja arengukoostöö osakond  
Strateegilise kauba kontrolli büroo  
Islandi väljak 1  
15049 Tallinn  
Eesti  
Tel: +372 631 7200  
Faks: +372 631 7288  
E-post: stratkom@mfa.ee

SPANIEN  
Secretaría General de Comercio Exterior  
Secretaría de Estado de Turismo y Comercio  
Ministerio de Industria, Turismo y Comercio  
Paseo de la Castellana, 162  
E-28046 Madrid  
Telephone: (34) 915 83 52 84  
Telefax: (34) 915 83 56 19  
E-mail: Buzon.Oficial@SGDEFENSA.SECGCOMEX.SSCC.  
MCX.ES

Departamento de Aduanas e Impuestos Especiales de la  
Agencia Estatal de Administración Tributaria  
Avda. Llano Castellano, 17  
28071 Madrid  
España  
Telephone: +34 91 7289450  
Telefax: +34 91 7292065

FRANKREICH

Ministère de l'économie, des finances et de l'industrie  
Direction générale des douanes et droits indirects  
Service des titres du commerce extérieur (SETICE)  
8, rue de la Tour-des-Dames  
F-75436 PARIS CEDEX 09  
Téléphone: 01 55 07 46 73/- 46 42/- 48 64/- 47 64  
Télécopie: 01 55 07 46 67/- 46 91  
Courrier électronique: dg-setice@douane.finances.gouv.fr

#### IRLAND

Licensing Unit  
Department of Enterprise, Trade and Employment  
Earlsfort Centre  
Lower Hatch Street  
Dublin 2  
Ireland  
Telephone (353-1) 631 21 21  
Telefax (353-1) 631 25 62

#### ITALIEN

Ministero delle attività produttive  
Direzione generale per la politica commerciale  
Viale Boston, 25  
I-00144 Roma  
Telephone: +39 06 59 93 25 79  
Telefax: +39 06 59 93 26 34  
E-mail: polcomsegr@mincomes.it

#### KΥΠΡΟΣ

ZYPERN  
Υπουργείο Εμπορίου, Βιομηχανίας και Τουρισμού  
Υπηρεσία Εμπορίου  
Τμήμα έκδοσης αδειών εισαγωγών/εξαγωγών  
Ανδρέα Αραούζου 6  
CY-1421 Λευκωσία  
Τηλ. (357-22) 86 71 00  
Φαξ (357-22) 37 51 20

E-mail: perm.sec@mcit.gov.cygr

Ministry of Commerce, Industry and Tourism

Trade Service

Import/Export Licensing Unit

6 Andreas Araouzos Street

CY-1421 Nicosia

Telephone: (357- 22) 86 71 00

Telefax: (357-22) 37 51 20

E-mail: perm.sec@mcit.gov.cy

LETTLAND

Ekonomikas ministrija

Brīvības iela 55

LV-1519 Rīga

Latvija

Telefax.: +371 7 280 882

LITAUEN

Policijos departamento prie Vidaus reikalų ministerijos

Licencijavimo skyrius

Saltoniškių g. 19

LT-08105 Vilnius

Lietuva

Telephone: +370 8 271 97 67

Telefax: +370 5 271 99 76

E-mail: leidimai.pd@policija.lt

LUXEMBURG

Commerce extérieur

Office des licences

B. P. 113

L-2011 Luxembourg

Téléphone: 352 4782370

Télécopie: 352 466138

Courrier électronique: office.licences@mae.etat.lu

UNGARN

Magyar Kereskedelmi  
Engedélyezési Hivatal  
Margit krt. 85.  
H-1024 Budapest  
Magyarország  
Telephone: +36 1 336 74 30  
Telefax: +36 1 336 74 28  
E-mail: spectrade@mkeh.hu

MALTA  
Diviżjoni għall-Kummerċ  
Servizzi Kummerċjali  
Lascaris  
Valletta CMR02  
Telephone: +356 25 69 02 09  
Telefax: +356 21 24 05 16

NIEDERLANDE  
Ministerie van Economische Zaken  
Directoraat-generaal voor Buitenlandse Economische Betrekkingen  
Directie Handelspolitiek  
Bezuidenhoutseweg 153  
Postbus 20101  
2500 EC Den Haag  
Nederlande  
Telefon: (31-70) 379 64 85, 379 62 50

ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung für Aus- und Einfuhrkontrolle  
A-1011 Wien  
Stubenring 1  
Tel.: (+43) 1 71100 8327  
Fax: (+43) 1 71100 8386  
E-Mail: post@C22.bmwa.gv.at

POLEN  
Ministerstwo Gospodarki i Pracy

plac Trzech Krzyży 3/5  
00-507 Warszawa  
Polska  
Telephone: (+48-22) 693 50 00  
Telefax: (+48-22) 693 40 48

**PORUGAL**  
Ministério das Finanças  
Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais  
de Consumo  
Direcção de Serviços de Licenciamento  
Rua Terreiro do Trigo, edifício da Alfândega  
P-1149-060 Lisboa  
Tel.: (351-21) 881 42 63  
Fax: (351-21) 881 42 61

**SLOVENIEN**  
Ministrstvo za gospodarstvo  
Direktorat za ekonomsko odnose s tujino  
Kotnikova 51000 Ljubljana  
Republika Slovenija  
Telephone: +386 1 478 35 42  
Telefax: +386 1 478 36 11

**SLOWAKEI**  
Ministerstvo hospodárstva Slovenskej republiky  
Odbor riadenia obchodovania s citlivými tovarmi  
Mierová 19  
827 15 Bratislava  
Slovenská republika  
Telephone: +421 2 48 54 20 53  
Telefax: +421 2 43 42 39 15

**FINNLAND**  
Sisäasiainministeriö  
Arpajais- ja asehallintoyksikkö  
PL 50  
FI-11101 RIIHIMÄKI

Puhelin (358-9) 160 01  
Faksi (358-19) 72 06 68  
Sähköposti: [aahy@poliisi.fi](mailto:aahy@poliisi.fi)

SCHWEDEN  
Kommerskollegium  
PO Box 6803  
S-113 86 Stockholm  
Tfn (46-8) 690 48 00  
Fax (46-8) 30 67 59  
E-post: [registrator@kommers.se](mailto:registrator@kommers.se)

Vereinigtes Königreich  
Einfuhr von in Anhang II aufgeführten Gütern:  
Department of Trade and Industry  
Import Licensing Branch  
Queensway House  
West Precinct  
Billingham TS23 2NF  
Vereinigtes Königreich  
Telefon: (44-1642) 364 333  
Fax: (44-1642) 364 269  
E-Mail: [enquiries.ilb@dti.gsi.gov.uk](mailto:enquiries.ilb@dti.gsi.gov.uk)

Ausfuhr von in Anhang II oder III aufgeführten Gütern und Bereitstellung technischer Hilfe  
im Zusammenhang mit den in  
Anhang II aufgeführten Gütern gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1:  
Department of Trade and Industry  
Export Control Organisation  
Kingsgate House  
66-74 Victoria Street  
London SW1E 6SW  
Vereinigtes Königreich  
Telefon: (44-20) 7215 8070  
Fax: (44-20) 7215 0531  
E-Mail: [lu3.eca@dti.gsi.gov.uk](mailto:lu3.eca@dti.gsi.gov.uk)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Generaldirektion Außenbeziehungen  
Direktion A. Krisenplattform — Politische Koordinierung der GASP  
Referat A.2. Krisenmanagement und Konfliktverhütung  
CHAR 12/45  
B-1049 Brüssel  
Tel.: (32-2) 295 55 85, 299 11 76  
Fax: (32-2) 299 08 73  
E-Mail: [relex-sanctions@ec.europa.eu](mailto:relex-sanctions@ec.europa.eu)